



Arbeitshilfe zur neuen Bundesordnung

Die Arbeitshilfe wird gerade gelayoutet und steht ab Ende August in übersichtlicherer Form auf der Homepage des BDKJ zur Verfügung.

I. Vorwort des Bundesvorstandes

Wir wagen den Aufbruch ...

... in eine Zukunftsfähige Verbandsstruktur !!!

Der BDKJ ist immer wieder gefordert, sich und seine Struktur zu hinterfragen und so anzupassen, dass er weiterhin zukunftsfähig ist. Zuletzt wurde im Jahr 2007 beschlossen, sogenannte Jugendorganisationen in den BDKJ aufzunehmen.

Im Herbst 2015 mehrten sich Anfragen aus Diözesanverbänden des BDKJ, dass die bisherige Bundesordnung nicht mehr die Realität ihrer Arbeit als Dachverband vor Ort und die Situation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen widerspiegelt.

Auf Grundlage dieser Anfragen beschloss der Hauptausschuss des BDKJ, den Prozess „Zukunftsfähige Verbandsstruktur“ zu starten. Der zweijährige Beratungsprozess von Hauptausschuss, Bundeskonferenzen und Bundessatzungsausschuss führte zu einem inhaltlichen Antrag sowie einem Satzungsänderungsantrag, welche beide von der BDKJ-Hauptversammlung 2017 beschlossen wurden.

Eine solche Satzungsänderung (Änderung der Bundesordnung) bewegt den Verband in seiner Gänze. Er ist nicht nur formaler Akt, sondern greift in die Struktur und Verfasstheit unseres Dachverbands ein. Damit hat er Auswirkungen auf das sensible Gefüge des Miteinanders.

Aber die Struktur und Verfasstheit von Verbänden darf kein Selbstzweck sein. So soll auch die Struktur und Verfasstheit des BDKJ immer ein Spiegel der Zeit sein und muss zu den Situationen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen passen. Der BDKJ-Hauptversammlung war es deshalb ein wichtiges Anliegen, voran zu schreiten und Grundlagen und Weiterentwicklungen für den BDKJ zu beschließen, damit er auch in Zukunft auf sich verändernde Rahmenbedingungen reagieren kann.

In den Grundlagen wird das Selbstverständnis des BDKJ als Dachverband, der von seinen Jugendverbänden gebildet wird und der in der Region, auf Diözesan- und Bundesebene existiert, beschrieben.

Die neue Bundesordnung ermöglicht,

- dass Aufgaben des BDKJ auf einer Ebene von einem Jugendverband des BDKJ übernommen werden können, damit die Interessensvertretung für katholische Jugendverbandsarbeit gewährleistet werden kann,
- die Ausgestaltung der regionalen Ebene dem Diözesanverband obliegt und dieser aufgrund der diözesanen Unterschiedlichkeiten im Bundesgebiet über das wie und ob der Ausgestaltung entscheiden kann,
- dass sich der BDKJ für neue Vergemeinschaftungsformen öffnet, die bislang nicht unter unser bisheriges Verständnis der Mitgliedsverbände fallen, damit er seiner Rolle als Dachverband der selbstorganisierten katholischen Jugend gerecht werden kann,
- dass einheitliche Kriterien für alle Mitgliedsorganisationen im BDKJ gelten, welche deutlich machen, dass alle katholischen Selbstorganisationen junger Menschen, die die Grundprinzipien des BDKJ und des SGB VIII erfüllen, den BDKJ bilden können.*

Mit dem Prozess der „Zukunftsfähigen Verbandsstruktur“ hat sich der BDKJ auf einen Weg gemacht. Der Beschluss der neuen Bundesordnung im Mai 2017 war dazu nur ein

erster Schritt. Damit die „Zukunftsfähige Verbandsstruktur“ im gesamten Bundesgebiet wirksam wird, muss nun die neue Bundesordnung in den Diözesan- und Regionalordnungen des BDKJ umgesetzt werden. Das bedeutet noch ein ganzes Stück Arbeit und einen langen Weg, der vor uns als BDKJ liegt.

Um Euch vor Ort in den Diözesanverbänden und anschließend in den Regionen bei der Erarbeitung Eurer neuen Satzungen zu unterstützen, hat der Satzungsausschuss diese Kommentierung der neuen Bundesordnung erstellt.

Es ist klar, dass dies das persönliche Gespräch und die persönliche Beratung nicht ersetzen kann, deshalb stehen Euch sowohl die Satzungsausschussmitglieder, wie auch der Bundesvorstand zur Beratung und Unterstützung in euren jeweiligen Prozessen jederzeit zur Verfügung.


Für die Erstellung dieser Kommentierung und der vor Euch liegenden Arbeitshilfe, aber auch für die fachlich kompetente Begleitung des Prozesses und der Umsetzung in eine neue Satzung im Vorfeld der Beschlussfassung, sowie der zukünftig intensiveren Beratung bei der Neufassung der Diözesanordnungen, gilt dem Satzungsausschuss und seinen Mitgliedern ein großer Dank!

Und wenn die formalen Akte im ganzen Land dann abgeschlossen sind, dann gilt es den richtig großen Schritt in den Aufbruch zu wagen, dann gilt es die „Zukunftsfähige Verbandsstruktur“ zu leben!

Wir freuen uns darauf, dass mit Euch zu tun!



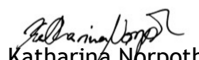
Thomas Andonie
Bundesvorsitzender



Pfr. Dirk Bingener
Präses



Lisi Majer
Bundesvorsitzende



Katharina Nörpöth
Bundesvorsitzende

II. Grundsätzliches zur neuen Bundesordnung

Mit der neuen Bundesordnung öffnet sich der BDKJ für weitere katholische Jugendverbände. Durch die strukturellen Veränderungen wird deutlich, wie ein Jugendverband Mitglied im BDKJ auf den verschiedenen Ebenen werden kann und wie im Anschluss seine Rechte und Pflichten aussehen. Durch die Abschaffung der Unterscheidung zwischen Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen wird diese Öffnung ebenfalls betont. Alle Verbände im BDKJ werden nun neu als Jugendverbände bezeichnet.

Mit der neuen Bundesordnung haben die Diözesanverbände eine größere Ausgestaltungsmöglichkeit ihrer regionalen Strukturen erhalten. Sie können nun in einem weiteren Rahmen selbstständig entscheiden, welche Organe vorhanden sein müssen und welche Kriterien Jugendverbände zur Aufnahme in den BDKJ erfüllen müssen.

Die Bundesordnung wurde außerdem redaktionell überarbeitet. Regelungen, die originärer Bestandteil einer Geschäftsordnung sind, wurden mit Beschluss der neuen Geschäftsordnung dorthin verschoben. Außerdem wurde auf geschlechtergerechte Sprache geachtet.

III. Die einzelnen Regelungen der Bundesordnung

Präambel

- (1) Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.*
- (2) Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.*
- (3) Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.*
- (4) Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.*
- (5) In der Leitung des BDKJ wirken Laiinnen und Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.*

(6) Der BDKJ gibt sich ein Grundsatzprogramm.

Absatz 1

Der erste Absatz verdeutlicht, dass sich im BDKJ die katholischen Jugendverbände zusammenschließen und dass die verschiedenen Säulen an der Meinungs- und Willensbildung im Dachverband beteiligt sind.

Absatz 2

Der BDKJ gliedert sich im Bundesgebiet in Regionen, Diözesen, Bundesländer und den Bundesverband. Grundsätzlich ist der BDKJ im ganzen Bundesgebiet in diesen territorialen Strukturen vorhanden. Nähere Regelungen zur Ausgestaltung dieser Strukturen finden sich in §§ 18 (Diözesanverband) und 27 (Regionalverband). Der Ausdruck „Träger kirchlicher Jugendarbeit“ ist hier als feststehender Begriff als Teil katholischer Jugendarbeit zu verstehen.

Absatz 6

Aus dieser Formulierung, wie auch aus der dazu korrespondierenden Formulierung im Vorspann des Grundsatzprogramms (2. Absatz, 4. Satz: „Mit diesem Grundsatzprogramm vervollständigt und verdeutlicht der BDKJ seine Bundesordnung.“), wird deutlich, dass einzig die Bundesordnung für den BDKJ konstitutiv und damit primär maßgebend ist. Das heißt, dass das Grundsatzprogramm nachrangig ist, also lediglich die von der Bundesordnung vorgegebenen Inhalte detaillierter und präziser ausgeführt werden. Dies umfasst selbstverständlich auch den Mitgliedsbegriff und die Struktur des BDKJ. Auf der operationellen Seite übernehmen die Geschäftsordnung und die Wahlordnung die gleiche Position ein wie das Grundsatzprogramm auf der inhaltlichen Seite. Auch die Geschäftsordnung ist nachrangig und beschreibt nur genauer die Art und Weise, wie die Organe des BDKJ arbeiten. Das Grundsatzprogramm muss in der Diözesanordnung nicht explizit erwähnt werden, d. h. der letzte Satz kann entfallen.

Name, Organisation, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation

(1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird von den Jugendverbänden und von seinen Gliederungen gebildet.

(2) ¹Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein. ²Er unterliegt der Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz.

Absatz 1

Der BDKJ wird durch zwei Säulen gebildet: zum einen aus den Jugendverbänden und zum anderen aus seinen Gliederungen. Gliederungen des BDKJ sind die Diözesanverbände, die Regionalverbände und ggf. eine weitere Ebene innerhalb bzw. unterhalb der Regionalverbände.

Absatz 2

Die kirchenrechtliche Einordnung des Diözesanverbandes muss in jedem Fall vorgenommen werden. Hier kann der Satz 1 aus der Bundesordnung übernommen werden. Das Aufsichtsrecht des Bischofes muss nicht in die Satzung übernommen werden, nur wenn dies aufgrund von diözesanen Vorgaben notwendig ist.

Der BDKJ hat sich in einem bundesweiten Prozess von 2012 - 2014 mit seiner kirchenrechtlichen Einordnung auseinandergesetzt und hier verschiedene Optionen geprüft. Das Ergebnis dieses Prozesses war die Einordnung als freier Zusammenschluss, also als privater nicht-rechtsfähiger Verein. Dies erfolgt auf Grundlage zweier Vorschriften aus dem "Codex iuris canonici 1983" (Kodex des kanonischen Kirchenrechts von 1983):

Can. 215 – Den Gläubigen ist es unbenommen, Vereinigungen für Zwecke der Caritas oder der Frömmigkeit oder zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt frei zu gründen und zu leiten und Versammlungen abzuhalten, um diese Zwecke gemeinsam zu verfolgen.*

Can. 310 – Ein privater Verein, der nicht als juristische Person gebildet worden ist, kann als solcher nicht Träger von Pflichten und Rechten sein; hierin zusammengeschlossene Gläubige können dennoch gemeinsam Verpflichtungen eingehen und wie Miteigentümer und Mitbesitzer Rechte und Vermögen erwerben und besitzen; diese Rechte und Pflichten können sie durch einen Beauftragten oder Vertreter ausüben.*

Praxistipp: Die kirchenrechtliche Einordnung des Diözesan- oder Regionalverbandes kann zum Beispiel mit der folgenden Formulierung in die entsprechende Ordnung vorgenommen werden:

“Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein.”

Sollte es durch diözesane Vorgaben notwendig sein, das Aufsichtsrecht des Bischofs in die Diözesan- oder Regionalordnung aufzunehmen, kann dies beispielsweise mit der folgenden Formulierung ergänzt werden:

“Er unterliegt der Aufsicht des Diözesanbischofs/Erzbischofs von XY.”

§ 2 Name, Verbandszeichen

(1) Der Verband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“, kurz „BDKJ“.

(2) Die Diözesanverbände führen den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, (Erz-) Diözese N.N.“, kurz „BDKJ (Erz-) Diözese N.N.“ oder den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband N.N.“, kurz „BDKJ-Diözesanverband N.N.“.

(3) Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem regionalen Namenszusatz.

- (4) ¹Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung verbindlich festgelegt. ²Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. ³Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.*

Absatz 4

Eine Vorentscheidung über die Form des Verbandszeichens ist damit nicht getroffen, sondern obliegt nach Satz 1 der Entscheidung der Hauptversammlung. Die Sätze 2 und 3 machen deutlich, dass eine uneingeschränkte Verwendung des Verbandszeichens nur für die Gliederungen des BDKJ möglich ist.

Die Jugendverbände können das Verbandszeichen immer dann verwenden, wenn sie deutlich machen wollen, dass sie Mitglied im BDKJ sind. Es darf bei dieser Verwendung des Verbandszeichens allerdings zu keinem Zeitpunkt der Eindruck entstehen, sie würden den BDKJ vertreten oder repräsentieren. Es sei denn, sie nehmen die Vertretung des BDKJ nach § 4, Absatz 5 wahr.

§ 3 Jugendverbände

(1) ¹Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freiwillig angehören. ²In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbstorganisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. ³Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

(2) ¹Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. ²Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

Allgemein

Der Begriff der Jugendverbände wird neu in die Bundesordnung eingeführt, um die Unterscheidung zwischen Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen aufzulösen. Als Jugendverbände sind dementsprechend sowohl die bisherigen Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen zu verstehen, als auch weitere Jugendverbände, die zukünftig Mitglied im BDKJ werden wollen.

Was unter einem Jugendverband grundsätzlich zu verstehen ist beschreibt der erste Absatz. Wie ein Jugendverband in den BDKJ aufgenommen werden kann, wird unter § 6 beschrieben.

Die erforderlichen Merkmale eines Jugendverbands können anhand verschiedener Indikatoren überprüft werden. Möglichkeiten und Vorschläge wären:

**„Auf Dauer angelegt“
Beispiele**

- Langfristige Strukturen sind festgelegt
- Eine Satzung oder Ordnung ist vorhanden (abhängig von der Ebene)
- Anerkennung nach § 75 SGB VIII ist ausgesprochen bzw. beantragt, wenn der Jugendverband an öffentlichen Mitteln partizipieren will
- Nicht auf Dauer angelegt, wäre wenn:
 - o Zeitlich befristete Projektgruppen, Arbeits- oder Initiativgruppen die an die Erreichung eines zeitlich befristeten Ziels gebunden sind

„Selbstständig“

Beispiele

- Eigene Rechtsgeschäfte führen ohne Genehmigungsvorbehalt
- Eigenes Konto mit Kontoberechtigung Verantwortlicher des Jugendverbandes
- Vertretungsrecht des Vorstands in der Satzung oder Ordnung
- Nicht selbstständig wäre, wenn:
 - o Genehmigung der Rechtsgeschäfte durch Kirchengemeinde oder Erwachsenenverband oder sonstiger juristischer Person

„Demokratisch“

Beispiele

- Kinder- und Jugendliche haben Zugang zu transparenten Beteiligungsverfahren
- Durch Wahlen werden (Gruppen)Leitungen demokratisch legitimiert
- Die Gruppe entscheidet in demokratischen Prozessen über Maßnahmen, Inhalte und legitimiert dadurch bspw. ihr Jahresprogramm demokratisch.
- Zu vertretende Interessen werden gemeinschaftlich beraten und ggfls. abgestimmt

„Freiwilligkeit“

Beispiele

- Es gibt ein Mitgliederverzeichnis, und ein persönliches Anmeldeverfahren
- Die Mitgliedschaft wird nicht durch Mitgliedschaft oder Engagement in anderen Feldern der Jugendpastoral/Jugendarbeit erzwungen

„Kath. Zusammenschluss“

Beispiele

- Das Grundsatzprogramm des BDKJ wird anerkannt
- Die Diözesanordnung des BDKJ wird anerkannt

„Ehrenamtlichkeit“

Beispiele

- Z.B. mehr als 3/4 der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ehrenamtlich tätig
- Ehrenamtliche werden durch Hauptberufliche unterstützt

„Selbstorganisation“

Beispiele

- Junge Menschen schließen sich aus eigenem Antrieb „selbstorganisiert“ zusammen
- Eines der wichtigsten Prinzipien, Wesens- und Förderkriterien von Jugendverbandsarbeit im Kinder- und Jugendhilfegesetz (siehe § 12 SGB VIII)

„gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet“

Beispiele

- Aus der Satzung oder der Arbeitsbeschreibung geht hervor, dass die Maßnahmen nach den Interessen der Gruppenmitglieder gemeinsam ausgesucht und zusammen gestaltet und organisiert werden - die Gruppe übernimmt gemeinschaftlich Verantwortung
- Eines der wichtigsten Prinzipien, Wesens- und Förderkriterien von Jugendverbandsarbeit im Kinder- und Jugendhilfegesetz (siehe § 12 SGB VIII)

Praxistipp - Absatz 1

Es ist möglich, die Aufzählung in der Diözesanordnung im Satz 1 um „junge Erwachsene“ zu ergänzen.

§ 4 Gliederungen

(1) ¹Der BDKJ gliedert sich in Diözesanverbände, deren territoriale Ausdehnung den Grenzen der Diözesen in Deutschland entspricht (Diözesangebiet). ²Jeder Diözesanverband ist regional strukturiert. ³Er kann regionale Gliederungen

(Regionalverbände) bilden. ⁴Es können in der Region weitere Gliederungen gebildet werden.

(2) Die Diözesanverbände des BDKJ sind der Zusammenschluss der Jugendverbände und regionalen Gliederungen des BDKJ in der Diözese.

(3) Die regionale Gliederung des BDKJ ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und weiteren Gliederungen des BDKJ in der Region.

(4) Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

(5) ¹Soweit in einer Diözese nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis vom Hauptausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden. ²Soweit in einer weiteren Gliederung des BDKJ nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der Diözesanversammlung oder dem Diözesanausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden.

Allgemein

Die Bundesordnung geht davon aus, dass der BDKJ ein Bundesverband ist. Folglich handelt es sich bei den Gliederungen des BDKJ um seine Diözesanverbände und deren Regionalverbände.

Bei Bedarf können innerhalb der Regionen weitere Gliederungen gebildet werden. Eine Gliederung wird gebildet entweder:

- a. durch Regelung in der Diözesanordnung (§ 31) bzw. Regionalordnung (§ 28 Absatz 3 Satz 4) oder
- b. durch die in der Region bestehenden Jugendverbänden aus sich selbst heraus

Eine Gliederung bleibt ungebildet, wenn ihr Territorium zwar definiert wird, dort aber keine BDKJ-Arbeit stattfindet.

Absatz 1

Dieser Absatz beschreibt, dass jeder Diözesanverband regional strukturiert ist, aber die Entscheidung über die Bildung der regionalen Gliederung ihm überlassen wird. Für gebildete regionale Gliederungen gilt § 27 Absatz 1, für nicht gebildete § 27 Absatz 2.

Satz 3 verdeutlicht, dass in der Bundesordnung einheitlich die Gliederung in der Region als Regionalverband bezeichnet wird. In den Diözesanordnungen können andere Bezeichnungen dafür verwendet werden.

Absatz 2 und 3

Diese beiden Absätze definieren, was ein Diözesan- bzw. ein Regionalverband ist. Weitere Regelungen dazu werden im Abschnitt zu den Diözesan- (§§ 18-25) und Regionalverbänden (§§ 27-31) getroffen.

Absatz 4

Der neue Absatz 4 sieht vor, dass nun der BDKJ-Bundesvorstand die Zuordnung der Jugendverbände entsprechend deren eigenen Satzungen zu den jeweiligen Gliederungen vornimmt und dies nicht mehr durch die Jugendverbände der jeweiligen Gliederung geschieht. Mit dieser Regelung sollen territoriale Streitigkeiten vorgebeugt sowie eine höchstmögliche Arbeitsfähigkeit der jeweiligen Ebene durch eine unabhängige Instanz sichergestellt werden.

Beispiele:

Ein Jugendverband existiert mit drei Gruppen in zwei verschiedenen Diözesen, eine Gruppe in einer und die zwei anderen in der anderen Diözese. Diese drei Gruppen verstehen sich laut ihrer Satzung als eine organisatorische Einheit, das heißt sie haben eine gemeinsame gewählte Leitung, vertreten sich gemeinsam und veranstalten gemeinsame Aktivitäten. Der BDKJ-Bundesvorstand entscheidet, welcher Diözese dieser Jugendverband zugeordnet wird.

Ein Jugendverband richtet sich in seiner Selbstorganisation der Regionen nicht nach den kirchlichen Grenzen, die der BDKJ-Diözesanverband als territoriale Struktur seiner Regionen gewählt hat. Dies bedeutet, dass einige Gruppen des Jugendverbandes sich in anderen Regionen vertreten möchten, als dies aufgrund der territorialen Einteilung des BDKJ-Diözesanverbandes möglich wäre. Diese territoriale Organisation ist in der Satzung des Jugendverbandes entsprechend festgelegt. Der BDKJ-Bundesvorstand entscheidet nun, auf Vorschlag aus dem Diözesanverband, welcher Region die entsprechenden Gruppen zugeordnet werden.

Praxistipp: In dem Fall, wenn die regionale Struktur über die Diözesangrenzen hinausgeht, beispielsweise wenn die regionale Struktur sich an den kommunalen Grenzen orientiert, diese jedoch die Diözesangrenzen überschreiten, sollten mit der entsprechenden Nachbardiözese Vereinbarungen für die jugendpolitische Vertretung etc. getroffen werden. Diese ist jedoch unabhängig von der Satzung zu gestalten. Nichtsdestotrotz obliegt die Genehmigung dem Bundesvorstand. Das entsprechende gilt für die regionale Ebene.

Absatz 5

Die neuen Regelungen in Absatz 5 ermöglichen auch BDKJ-Arbeit in der Diözese oder Region, wenn dort nur ein Jugendverband vorhanden ist. Diese Übertragung von Aufgaben des BDKJ auf einen Jugendverband bedarf der Zustimmung der nächsthöheren Ebene.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus:

- 1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,*

2. *Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,*
3. *verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,*
4. *Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße und*
5. *Entrichtung eines Beitrages. ²Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der Hauptversammlung beschlossen.*

(2) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden in den Diözesanverbänden des BDKJ setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen voraus:

1. *eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,*
2. *die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und*
3. *die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung.*

(3) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Bundesverband des BDKJ setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Bedingungen die Tätigkeit in wenigstens fünf Diözesen und mindestens 1.000 natürliche Personen als Mitglieder voraus.

(4) ¹Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. ²Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.

(5) Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

Allgemein

§ 5 trifft grundsätzliche Regelungen zur Mitgliedschaft im BDKJ. Dabei beschreibt Absatz 1 alle Voraussetzungen, die ein Jugendverband mindestens erfüllen muss. Im Hinblick auf die Mitgliedschaft im Diözesanverband müssen die weiteren Voraussetzungen von Absatz 2 erfüllt sein. Im Absatz 3 werden die zusätzlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im BDKJ-Bundesverband erläutert. Im Absatz 4 werden die Mitwirkungsrechte in Bezug auf die verschiedenen möglichen Arten der Beitragszahlungen beschrieben. Absatz 5 verpflichtet die Jugendverbände, vorgenommene Änderungen der jeweiligen Gliederung des BDKJ zur Überprüfung mitzuteilen.

Absatz 1

Hier wird bereits im ersten Satz deutlich, dass die Jugendverbände sowohl aus natürlichen Personen als auch aus juristischen Personen bestehen können. Mit dem Begriff juristische Personen wird verdeutlicht, dass auch Dachverbände, deren

Mitglieder wiederum selbst Jugendverbände und keine natürlichen Personen sind, Mitglied im BDKJ werden können. Wichtig ist hierbei zu beachten, dass die juristischen Personen selbst mindestens die Voraussetzungen, die in Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 und 2 genannt werden, erfüllen müssen.

Besonders zu beachten ist hier Ziffer 4: Da der Begriff der „Bedeutung für die Ebene“ nicht festgelegt ist, muss die Versammlung der jeweiligen Ebene selbst über die Kriterien zur Mitgliedschaft entscheiden. Diese Kriterien müssen objektiv nachvollziehbar sein. Nicht nur beispielhaft ist das Kriterium der Mindestgröße (z.B. Anzahl der Mitglieder, Anzahl der Gruppen) genannt, welches zwingend ist. Darüber hinaus können weitere Kriterien für die jeweilige Ebene definiert werden. Die Kriterien müssen nicht in der Ordnung genannt werden, sondern müssen von der jeweiligen Versammlung definiert werden.

Praxistipp 1

Die Ordnungen aller BDKJ-Diözesan- oder Regionalverbände müssen für ihre Ebene jeweils die diözesanweite Bedeutung bzw. die Bedeutung für ihre Region definieren.

Praxistipp 2

Die satzungsgebende Versammlung sollte sich Gedanken über die Situation des jeweiligen Diözesan- oder Regionalverbandes machen. Mögliche Leitfragen können hier sein:

- Wie hoch ist der Anteil der Katholikinnen und Katholiken in eurem Gebiet?
- Welche katholischen Jugendverbände gibt es und wie sind diese organisiert?
- Wer ist bereits Mitglied im BDKJ?
- Welche inhaltlichen Komponenten fehlen eurem Diözesanverband ggf. noch?

Praxistipp 3

Für die Formulierung des Kriteriums der Mindestgröße zur Aufnahme in den Diözesanverband oder Regionalverband kann man sich an Absatz 3 orientieren.

Absatz 4

Diese neue Regelung knüpft die Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte an die Zahlung der möglichen verschiedenen Mitgliedsbeiträge im BDKJ. Die Voraussetzung für die beratende Stimme ist die Zahlung des Basisbeitrages. Jugendverbände, die einen über den Basisbetrag hinausgehenden Beitrag bezahlen, erhalten hingegen Stimmrecht in den Organen des BDKJ. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Konferenz der Jugendverbände beschlossen.

Näheres zur Beitragszahlung der Jugendverbände, die ausschließlich Mitglied in einem Diözesan- oder Regionalverband sind, regelt die jeweils gültige Beschlussfassung zu den Bundesbeiträgen.

Absatz 5

Die Jugendverbände werden auf allen Ebenen verpflichtet, Änderungen ihrer Satzungen dem entsprechenden BDKJ-Vorstand mitzuteilen. Da ein BDKJ Regionalvorstand nicht zwingend vorgesehen ist, bezieht sich die

Mitteilungspflicht im Regionalverband auf die Regionalversammlung. Ist jedoch ein Regionalvorstand in der Regionalordnung vorgesehen, so bezieht sich die Mitteilungspflicht auf diesen. Sollte dieser für den BDKJ Regionalverband vorgesehen sein, muss diese Vorschrift in der Diözesan- und Regionalordnung entsprechend formuliert werden.

Absatz 5 enthält keine Verpflichtung zum Beschluss einer Satzung (dies ist an anderen Stellen geregelt), sondern verpflichtet nur zur Mitteilung einer Satzungsänderung einer bestehenden Satzung.

§ 6 Aufnahme

(1) ¹Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §5 belegt sind, für das Bundesgebiet von der Hauptversammlung nach Anhörung der Bundeskonferenz der Jugendverbände, für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände und für die Region von der Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. ²Existiert kein BDKJ in der Diözese, entscheidet der Hauptausschuss über die Aufnahme in den BDKJ. ³Existiert kein BDKJ in der Region, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.

(2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände im BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.

(3) ¹Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. ²Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

(4) ¹Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Region bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. ²Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.

(5) ¹Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. ²Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. ³Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. ⁴Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ. ⁵Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.

(6) Dem BDKJ im Bundesgebiet gehören derzeit folgende Jugendverbände an:

- 1. Aktion West-Ost, Arbeitsgemeinschaft europäischer Friedensfragen (AWO),*
- 2. Arbeitsgemeinschaft katholischer Studentenverbände (AGV),*
- 3. Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ),*
- 4. Christliche Arbeiterjugend (CAJ),*
- 5. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),*
- 6. DJK Sportjugend,*

7. *Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM),*
8. *Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF),*
9. *Internationaler Bauorden,*
10. *Katholische junge Gemeinde (KjG),*
11. *Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),*
12. *Katholische Studierende Jugend (KSJ),*
13. *Kolpingjugend,*
14. *Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG),*
15. *Quickborn-Arbeitskreis,*
16. *Schönstatt Mannesjugend und*
17. *Verband der Wissenschaftlichen Katholischen Studentenvereine Unitas (UV).*

(7) ¹Die Diözesanverbände informieren den Bundesvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden. ²Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Jugendverbände.

Allgemein

In diesem Paragraphen sind alle Vorschriften zur Aufnahme von Jugendverbänden zusammengefasst und vereinheitlicht.

Die Absätze 1 bis 4 folgen jeweils der gleichen Systematik:

- Beschluss durch das oberste beschlussfassende Gremium,
- bei Gliederungen Zustimmung der nächsthöheren Ebene und
- Definition des Widerspruchsorgans.

Absatz 1

Zum Zeitpunkt der Prüfung der Aufnahmekriterien ist der aufzunehmende Jugendverband noch nicht Mitglied des BDKJ und daher auch nicht zu einer Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Er kann also nur seine Bereitschaft dazu erklären.

Absatz 5

Dieser Absatz wurde neu gefasst und eröffnet für die Aufnahme neuer Jugendverbände in den Gliederungen des BDKJ zwei Möglichkeiten:

- a. Es ist nun möglich, zusammen mit dem Aufnahmebeschluss des Jugendverbandes automatisch die Aufnahme in den weiteren Gliederungen zu beschließen. Dies muss im Aufnahmebeschluss schriftlich festgehalten werden. Der jeweilige BDKJ-Vorstand ist verpflichtet, die Gliederung über die Aufnahme des neuen Jugendverbandes zu informieren. Des Weiteren ist die jeweilige Versammlung verpflichtet, aktiv ihre Satzung durch einen Beschluss entsprechend zu ändern, denn es handelt sich nicht nur um eine redaktionelle

Änderung. Dabei gilt, dass nur die jeweilige Versammlung die Kompetenz hat, ihre Ordnung zu ändern.

- b. Geht aus dem Aufnahmebeschluss nicht hervor, dass die Aufnahme auch für die weiteren Gliederungen des BDKJ gilt, so können die Gliederungen des neuen Jugendverbandes in der jeweiligen Gliederung des BDKJ durch Antragstellung Mitglied werden.

Die Antragstellung erfolgt gegenüber dem jeweiligen BDKJ-Vorstand der Gliederung. Einer Beschlussfassung über diesen Antrag bedarf es nicht. Unberührt davon muss die Ordnung der jeweiligen BDKJ-Gliederung aktiv durch Beschluss der Versammlung geändert werden.

Praxistipp

Wenn neue Jugendverbände in die Gliederungen des BDKJ aufgenommen werden, ist es erforderlich, vorher in den entsprechenden Konferenzen den Stimmschlüssel zu überprüfen. Es ist zu empfehlen, sich rechtzeitig Gedanken darüber zu machen, wie der neue Stimmschlüssel aussehen soll.

Absatz 6

Die bisherigen Jugendorganisationen des BDKJ wurden alphabetisch in die Aufzählung der Jugendverbände eingegliedert.

Die Jugendverbände in der Diözese oder der Region, die dem BDKJ auf Bundesebene angehören, sind in der Diözesan- oder Regionalordnung wörtlich und exakt entsprechend der Aufzählung in diesem Absatz aufzuführen. Gleiches gilt für die Regionalordnung in Bezug auf die Jugendverbände auf Diözesanebene. Auch diese müssen in der Regionalordnung wörtlich und exakt entsprechend der Aufzählung in der jeweiligen Diözesanordnung wiedergegeben werden.

Änderungen oder Anpassungen durch Namensänderungen eines Jugendverbandes (gleich auf welcher Ebene der Verband Mitglied ist) sind rein redaktioneller Natur und können vom Bundes-, Diözesan- oder Regionalvorstand unmittelbar in der jeweiligen Ordnung umgesetzt werden. Entsprechende Änderungsbeschlüsse, z.B. einer Diözesanversammlung, sind obsolet und überflüssig, da die Namensänderung eines Jugendverbandes alleine dessen Recht ist und somit der Beschlussfassung durch ein Organ des BDKJ (gleich in welcher Gliederung) nicht zugänglich ist.

Die Jugendverbände eines Diözesan- oder Regionalverbandes können nicht in einem „Anhang“ zur Diözesan- oder Regionalordnung aufgeführt werden.

§7 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ im Bundesgebiet, in der Diözese oder in der Region ruhen lassen.

(2) ¹Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ im Bundesgebiet, in der Diözese oder in der Region seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. ²Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. ³Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.

(4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

Absatz 1

Hier wird die erste Möglichkeit des Ruhens der Mitgliedschaft aufgeführt: Der Jugendverband erklärt selbst seine Mitgliedschaft als ruhend.

Absatz 2

Hier wird die zweite Möglichkeit des Ruhens ausgeführt:

Die Mitgliedschaft ruht durch die festgestellte fehlende Mitwirkung. Ein eigener Beschluss ist nicht erforderlich, der Vorstand der jeweiligen Gliederung muss das Vorliegen der Voraussetzungen und damit das Ruhen lediglich feststellen.

Die Formulierung "seit mehr als einem Jahr" bedeutet dementsprechend: mindestens ein Jahr und ein Tag.

Die Mitwirkung kann sich nur auf die Organe des Verbandes beziehen, d.h. sie ist an der aktiven Beteiligung eines Jugendverbandes an den Sitzungen der Organe zu messen. Dabei sind alle Organe der jeweiligen Ebene zu berücksichtigen. Die isolierte Betrachtung eines einzelnen Organs (z.B. der Diözesanversammlung) ist nach dem Wortlaut der Regelung nicht möglich („... in den Organen...“).

Das Fehlen der Aufnahmevoraussetzungen - wie bisher - ist allerdings kein Ruhensgrund, sondern ein Ausschlussgrund und daher im § 8 als Unterfall der Beendigung der Mitgliedschaft geregelt.

Beispiel:

Nimmt ein Jugendverband auf Diözesanebene seit über einem Jahr an keiner Sitzung eines ihn unmittelbar betreffenden Organs teil (Diözesanversammlung und Diözesankonferenz der Jugendverbände), stellt dies der Diözesanvorstand des BDKJ fest und die Mitgliedschaft des Jugendverbandes ruht ab dem Zeitpunkt der Feststellung.

Nimmt dieser Verband jedoch regelmäßig an der Diözesankonferenz der Jugendverbände teil (mindestens einmal jährlich) aber nie an der Diözesanversammlung, so liegt eine fehlende Mitwirkung dieses Verbandes nicht vor, das automatische Ruhen ist ausgeschlossen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass ein entschuldigtes Fernbleiben von der Sitzung eines Organs nicht das Kriterium der „fehlenden Mitwirkung“ erfüllt und daher ebenfalls nicht zum Ruhen führen kann.

Absatz 3

Voraussetzung für die Beendigung des Ruhens sind eine aktive (im Zweifelsfall belegbare) Beteiligung (insbesondere an den Sitzungen der Organe) und eine schriftliche Erklärung darüber. Beide Bedingungen müssen gleichzeitig erfüllt sein. Zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit einer Diözesan- oder Regionalversammlung kann die Diözesan- oder Regionalordnung eine Frist (z.B. vier Wochen vor einer Diözesan-

oder Regionalversammlung) vorsehen, bis der die Erklärung des Verbandes vorliegen muss.

Absatz 4

Dieser Absatz dient nur der Klarstellung: Die Mitgliedschaft besteht natürlich weiter, nur die aktive Teilnahme am Verbandsleben ruht.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres,*
- 2. Auflösung des Jugendverbandes oder*
- 3. Ausschluss.*

(2) ¹Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. ²Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser

- 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,*
- 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,*
- 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder*
- 4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.*

³Der Ausschluss eines Jugendverbandes im Bundesgebiet wegen § 5 Absatz 3 ist nur möglich, soweit der Jugendverband in weniger als fünf Diözesen tätig ist oder weniger als 500 Mitglieder aufweist.

(3) ¹Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 4 Halbsatz 2 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

(4) Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet, die Regionalversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

(5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Diözese und in der Region.

Absatz 2

Hier ist zu beachten, dass es genügt, wenn einer der dort genannten vier Ausschlussgründe erfüllt ist (siehe Ziffer 3: „...oder“). Besonders ist auf die

Möglichkeit des Ausschlusses bei Unterschreiten der festgelegten Mindestgröße zu achten. Diese Möglichkeit wird im Satz 3 für Jugendverbände im Bundesgebiet aber eingeschränkt. So darf ein Jugendverband nur ausgeschlossen werden, wenn er entweder in höchstens noch vier Diözesen tätig ist („...in weniger als fünf Diözesen...“) oder maximal noch 499 Mitglieder hat („...weniger als 500 Mitglieder...“).

Eines der beiden Kriterien reicht aus. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus den Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, wo eine Tätigkeit in Diözesen und eine Mindestmitgliederzahl vorgesehen ist (§ 5 Absatz 3).

Im Umkehrschluss also bei Fehlen einer der beiden Voraussetzungen fehlt auch die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft insgesamt. Die Gliederungen können in ihren Ordnungen entsprechende Regelungen treffen.

Eine Ausnahmeregelung sieht die Bundesordnung in § 36 für alle Jugendverbände vor, die zum Beschlusszeitpunkt der neuen Ordnung bereits Mitglied im BDKJ waren. Sie können nur ausgeschlossen werden, wenn sie in einer Diözese („... in weniger als zwei Diözesen ...“) tätig sind und maximal noch 499 Mitglieder („... weniger als 500 Mitglieder ...“) haben.

Praxistipp

Für Jugendverbände, die nur auf Diözesanebene aufgenommen sind, kann eine vergleichbare Schutzregelung in die Diözesanordnung aufgenommen werden.

Absatz 3

Dieser Absatz trägt dem Umstand Rechnung, dass z.B. ein Bundesverband ausgeschlossen wird, der de facto seine Tätigkeit eingestellt hat, aber in einer Diözese ein Diözesanverband des ausgeschlossenen Verbandes noch sehr aktiv ist. Dieser Diözesanverband kann über die Regelung in Absatz 3 durch einseitige Erklärung eine unmittelbare Mitgliedschaft im jeweiligen BDKJ-Diözesanverband erhalten. Folglich genügt es, dass dieser Jugendverband dem Diözesanvorstand mitteilt, er bleibt als Jugendverband Mitglied des BDKJ in der Diözese. Eine Möglichkeit dies zu verwehren hat der BDKJ nicht. Die Möglichkeiten des Ausschlusses dieses Jugendverbandes auf Diözesanebene bei Vorliegen der Voraussetzungen bleiben davon natürlich unabhängig bestehen.

Praxistipp

Mit dem Ausschlussgrund „fehlende Mitwirkung“ in der jeweiligen Gliederung sollte sensibel umgegangen werden. Es empfiehlt sich, vor einem Ausschluss eines Jugendverbandes auf jeden Fall das Gespräch mit der verantwortlichen Leitung zu suchen.

Absatz 4

Dieser Absatz verdeutlicht, dass Jugendverbände, die auf Bundesebene Mitglied im BDKJ sind, auf Diözesan- oder Regionalebene nicht ausgeschlossen werden können.

Der BDKJ im Bundesgebiet

§ 9 Organe

Die Organe des BDKJ im Bundesgebiet sind

1. *die Hauptversammlung,*
2. *der Hauptausschuss,*
3. *die Bundesfrauenkonferenz,*
4. *die Bundeskonferenz der Jugendverbände,*
5. *die Bundeskonferenz der Diözesanverbände und*
6. *der Bundesvorstand.*

Allgemein

Die Formulierung in diesem Paragraphen wurde aufgrund von Folgeänderungen redaktionell angepasst.

§ 10 Hauptversammlung

(1) ¹Die Hauptversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ. ²Sie berät und beschließt über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat. ³Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Bundesverbandes. ⁴Dies sind insbesondere

1. *die Verabschiedung und Änderung des Grundsatzprogramms (Präambel, letzter Satz) und der Bundesordnung (§ 36 Absatz 1 Satz 1),*
2. *die Beschlussfassung über Aufnahme (§ 6 Absatz 1 Satz 1) und Ausschluss (§ 8 Absatz 2 Satz 1) von Jugendverbänden im Bundesgebiet,*
3. *die Wahl des Bundesvorstandes (§ 15 Absatz 3 Satz 1),*
4. *die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Bundesvorstandes,*
5. *die Festsetzung der Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5 Satz 2),*
6. *die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses,*
7. *die Wahl zur Mitgliederversammlung des Jugendhaus Düsseldorf e.V.,*
8. *die Wahl von zwei Frauen und zwei Männern zur Mitgliederversammlung des BDKJ-Bundesstelle e.V. (§ 32 Absatz 2 Satz 2),*
9. *die Festlegung des Verbandszeichens (§ 2 Absatz 4 Satz 1),*
10. *der Beschluss einer Geschäftsordnung (§ 10 Absatz 6) und*
11. *die Einsetzung von Ausschüssen (§ 16 Absatz 1 Satz 1).*

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Hauptversammlung sind

1. *die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,*
2. *die Vertreterinnen und Vertreter der Diözesanverbände und*
3. *die Mitglieder des Bundesvorstandes.*

(3) ¹Jeder Jugendverband wird durch mindestens zwei Mitglieder vertreten. ²Jeder Diözesanverband, der durch eine gewählte Leitung vertreten ist, wird durch zwei Mitglieder vertreten. ³Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Diözesanverbände. ⁴Die Bundeskonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest. ⁵Jede Delegation soll geschlechtsparitatisch besetzt werden.

(4) Beratende Mitglieder der Hauptversammlung sind

1. *die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,*
2. *die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände,*
3. *je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1,*
4. *die Vorsitzenden der Ausschüsse,*
5. *die Referentinnen und Referenten der BDKJ-Bundesstelle,*
6. *der geschäftsführende Direktor bzw. die geschäftsführende Direktorin des Jugendhaus Düsseldorf e.V.,*
7. *der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des BDKJ-Bundesstelle e.V.,*
8. *der Vorsitzende der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz,*
9. *je eine Vertreterin oder ein Vertreter der BDKJ Landesarbeitsgemeinschaften und*
10. *zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (aej).*

(5) ¹Die Hauptversammlung ist öffentlich. ²Sie tagt mindestens einmal jährlich.

(6) Die Hauptversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die Gremien des BDKJ.

Absatz 1

Zur Vereinfachung und zum besseren Verständnis sind hinter den einzelnen Aufgaben der Hauptversammlung die einschlägigen Vorschriften aus der Satzung als Verweis ergänzt worden.

Die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind als Aufgabe der Hauptversammlung entfallen, da der Schlichtungsausschuss gemäß § 16 Absatz 2 in einen ständigen Ausschuss umgewandelt worden ist.

Absatz 3

Die neu eingefügte Formulierung in Satz 2 stellt klar, dass nur derjenige Diözesanverband sein Stimmrecht im Rahmen der Hauptversammlung wahrnehmen kann, der über eine gewählte Leitung verfügt. Die Leitung eines Diözesanverbandes ist im Normalfall der Diözesanvorstand. In Zeiten der Vakanz des Diözesanvorstandes kann eine Leitung aber beispielsweise auch ein kommissarischer Vorstand, Ältestenrat oder ähnliches sein. Der Diözesanverband muss dann aber nicht durch diese Personen vertreten werden, sondern das Stimmrecht des Diözesanverbandes kann vielmehr von zwei beliebigen, demokratisch legitimierten Mitgliedern der Diözesanversammlung wahrgenommen werden.

Die „Soll“-Vorschrift in Satz 5 bedeutet, dass die Delegationen geschlechtsparitatisch besetzt sein müssen, wenn dies objektiv möglich ist. Dies ist beispielsweise objektiv nicht möglich bei geschlechtshomogenen Verbänden. Die Entscheidung darüber, ob eine Delegation ordnungsgemäß besetzt ist, obliegt der jeweiligen Versammlungsleitung. Deshalb müssen Begründungen der Versammlungsleitung im Vorfeld mitgeteilt werden.

Absätze 4, 5 und 6

Regelungen zu Formalitäten, Organisation und Ablauf der Hauptversammlung finden sich einheitlich in der Geschäftsordnung zur Hauptversammlung wieder, so dass diese Regelungen aus der Satzung gestrichen worden sind.

§ 11 Hauptausschuss

(1) ¹Der Hauptausschuss kann über alle Angelegenheiten des BDKJ beschließen; ausgenommen sind

1. die der Hauptversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,
2. die der Bundesfrauenkonferenz vorbehaltenen Zuständigkeiten,
3. die der Bundeskonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,
4. die der Bundeskonferenz der Diözesanverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und
5. die Auflösung des BDKJ.

Der Hauptausschuss beschließt über

1. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband soweit in einem Diözesanverband nur ein solcher existiert (§ 4 Absatz 5 Satz 1),
2. die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese, soweit kein Diözesanverband existiert (§ 6 Absatz 1 Satz 2) und
3. den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Diözesanverband (§ 6 Absatz 3 Satz 2).

²Der Hauptausschuss wählt aus seinen Reihen zwei Frauen und zwei Männer zur Mitgliederversammlung des BDKJ-Bundesstelle e.V. ³Die Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und die Diözesanverbände sollen paritätisch vertreten sein.

(2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind

1. 4 Frauen und 4 Männer aus der Vertretung der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2, die für zwei Jahre gewählt werden,
2. 4 Frauen und 4 Männer aus der Vertretung der Diözesanvorstände, die für zwei Jahre gewählt werden und
3. die Mitglieder des Bundesvorstandes.

²Die Bundeskonferenzen der Jugendverbände und der Diözesanverbände sollen aus ihren Reihen Vorschläge unterbreiten.

(3) Beratende Mitglieder des Hauptausschusses sind

1. die Referentinnen und Referenten der BDKJ-Bundesstelle,
2. der geschäftsführende Direktor bzw. die geschäftsführende Direktorin des Jugendhaus Düsseldorf e.V.,
3. der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des BDKJ-Bundesstelle e.V. und
4. der Vorsitzende der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz.

(4) ¹Der Hauptausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. ²Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände und der Diözesanverbände können als Gäste teilnehmen.

(5) Die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Hauptausschusses geben dieser jährlich einen gemeinsamen Rechenschaftsbericht ab.

(6) Die Hauptversammlung kann alle Beschlüsse des Hauptausschusses ändern.

Absatz 1

Zum besseren Verständnis wurden die Aufgaben, über die ausschließlich der Hauptausschuss beschließt, ergänzend eingefügt.

§ 12 Bundesfrauenkonferenz

(1) Die Bundesfrauenkonferenz berät und beschließt über

- 1. die Mädchen-und Frauenarbeit,*
- 2. gemeinsame Veranstaltungen und bundesverbandliche Schwerpunkte auf dem Gebiet der Mädchen-und Frauenpolitik und*
- 3. die mädchen-und frauenpolitische Interessenvertretung auf Bundesebene.*

(2) ¹ Stimmberechtigte Mitglieder der Bundesfrauenkonferenz sind

- 1. die Vertreterinnen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,*
- 2. je eine Vertreterin der Diözesanverbände und*
- 3. die weiblichen Mitglieder des Bundesvorstandes.*

² Die Anzahl der Vertreterinnen der Jugendverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der Vertreterinnen der Diözesanverbände. ³ Jeder Diözesanverband, der eine gewählte Leitung aufweist, wird durch ein Mitglied vertreten. ⁴ Jeder Jugendverband wird durch mindestens ein Mitglied vertreten. ⁵ Die stimmberechtigten weiblichen Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände legen den Stimmenschlüssel für die Jugendverbände fest.

(3) ¹ Beratende Mitglieder der Bundesfrauenkonferenz sind

- 1. die weiteren weiblichen Mitglieder der Diözesanvorstände sowie*
- 2. die weiteren weiblichen Mitglieder der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,*
- 3. je zwei Vertreterinnen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und*
- 4. die Referentinnen der BDKJ-Bundesstelle.*

(4) ¹ Die Bundesfrauenkonferenz tagt mindestens einmal jährlich. ² Das Präsidium kann Gäste zur Bundesfrauenkonferenz einladen.

(5) Das Präsidium der Bundesfrauenkonferenz besteht aus vier von der Bundesfrauenkonferenz für zwei Jahre zu wählenden Mitgliedern und einem weiblichen Mitglied des Bundesvorstandes.

(6) ¹ Das Präsidium hat gemeinsam mit dem Bundesvorstand für die Umsetzung der Beschlüsse der Bundesfrauenkonferenz Sorge zu tragen. ² Unter frauenpolitischem Blickwinkel wird das Präsidium in angemessener Weise an der Außenvertretung beteiligt.

§ 12 Bundesfrauenkonferenz

Absatz 2

In Absatz 2 wurde das Verfahren zur Festlegung des Stimm Schlüssels geändert. Nunmehr legen die stimmberechtigten weiblichen Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände den Stimm Schlüssel für die Jugendverbände fest.

In Absatz 2 Satz 3 stellt die neu eingefügte Formulierung klar, dass nur derjenige Diözesanverband sein Stimmrecht in der Bundesfrauenkonferenz wahrnehmen kann, der über eine gewählte Leitung verfügt. Dies bedeutet nicht, dass nur die gewählte Leitung den Diözesanverband vertreten kann. Das Stimmrecht des Diözesanverbands kann vielmehr von einem beliebigen weiblichen Mitglied einer Diözesanversammlung wahrgenommen werden (vgl. Regelung HV)

§ 13 Bundeskonferenz der Jugendverbände

(1) ¹ Die Bundeskonferenz der Jugendverbände berät die Hauptversammlung und den Bundesvorstand. ² Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen. ³ Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- 1. Stellungnahme vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden im Bundesgebiet (§ 6 Absatz 1 Satz 1),*
- 2. Beschlussfassung über die Verteilung der öffentlichen Zuschüsse, der den Jugendverbänden pauschal zur Verfügung gestellt wird,*
- 3. Vorschlag der Einzelheiten des Beitragsverfahrens (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5 Satz 2),*
- 4. Vorschlag von Kandidatinnen und Kandidaten aus den Reihen der Bundesleitungen der Jugendverbände für die Wahl zum Hauptausschuss (§ 11 Absatz 2 Satz 2) und*
- 5. Festlegung des Stimm Schlüssels für die Vertretung der Jugendverbände zur Hauptversammlung (§ 10 Absatz 3 Satz 4).*

⁴ Die weiblichen Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände legen den Stimm Schlüssel für die Vertretung der Jugendverbände zur Bundesfrauenkonferenz fest (§12 Absatz 2 Satz 5).

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände sind

- 1. je ein Mitglied der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und*
- 2. ein Mitglied des Bundesvorstandes.*

(3) ¹ Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind

- 1. die übrigen Mitglieder der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,*
- 2. die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes,*

3. *je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und*
 4. *die vom Bundesvorstand bestellte Geschäftsführung der Bundeskonferenz.*
- (4) ¹Die Bundeskonferenz tagt zweimal jährlich. ²Das Präsidium kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen.*
- (5) Das Präsidium der Bundeskonferenz besteht aus drei von der Konferenz für ein Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Bundesvorstandes.*

Absatz 1

In Absatz 1, Satz 4 wurde das Verfahren zur Festlegung des Stimmschlüssels aufgenommen. Nunmehr legen die stimmberechtigten weiblichen Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände den Stimmschlüssel für die Jugendverbände in der Bundesfrauenkonferenz fest.

§14 Bundeskonferenz der Diözesanverbände

(1) ¹Die Bundeskonferenz der Diözesanverbände berät die Hauptversammlung und den Bundesvorstand. ²Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Beratung gemeinsamer Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Diözesanverbände untereinander betreffen. ³Sie soll der Hauptversammlung Kandidatinnen und Kandidaten aus den Reihen der Diözesanvorstände für die Wahl zum Hauptausschuss vorschlagen (§ 11 Absatz 2 Satz 2).

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz sind

1. *je ein Mitglied der Diözesanvorstände und*
2. *ein Mitglied des Bundesvorstandes.*

(3)¹ Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind

1. *die übrigen Mitglieder der Diözesanvorstände,*
2. *die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes und*
3. *die vom Bundesvorstand bestellte Geschäftsführung der Bundeskonferenz.*

(4) ¹Die Bundeskonferenz tagt zweimal jährlich. ²Das Präsidium kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen.

(5) Das Präsidium der Bundeskonferenz besteht aus drei von der Konferenz für ein Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Bundesvorstandes.

§ 15 Bundesvorstand

(1) ¹ Der Bundesvorstand leitet den BDKJ und seine Einrichtungen im Rahmen der Bundesordnung und der Beschlüsse der zentralen Organe. ² Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Mitarbeit und die Vertretung der Interessen des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat, sowohl national als auch international,
2. die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ im Bundesgebiet,
3. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
4. die Planung, Vorbereitung und Leitung der zentralen Veranstaltungen, Tagungen und Aktionen,
5. die Zuordnung der Gliederungen der Jugendverbände zu den Gliederungen des BDKJ (§ 4 Absatz 4),
6. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ (§ 6 Absatz 5 Satz 3),
7. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Diözesanverband (§ 6 Absatz 3 Satz 1),
8. das Führen eines Gesamtverzeichnisses aller Jugendverbände (§ 6 Absatz 7 Satz 2),
9. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (§ 7 Absatz 2),
10. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts (§ 10 Absatz 1 Satz 4 Ziffer 4),
11. die Bestellung der Geschäftsführung der Bundeskonferenz der Jugendverbände (§ 13 Absatz 3 Ziffer 3) und der Bundeskonferenz der Diözesanverbände (§ 14 Absatz 3 Ziffer 4),
12. die Genehmigung von Diözesanordnungen (§ 18 Absatz 2) und
13. die Feststellungen zur Anpassung der Diözesanordnungen an diese Bundesordnung (§ 36 Absatz 5 Satz 4).

(2) ¹Mitglieder des Bundesvorstandes sind zwei Frauen und zwei Männer, von denen einer Priester ist. ²Dieser nimmt das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahr. ³Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sind. ⁴Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen die Amtsbezeichnungen Bundesvorsitzende bzw. Bundesvorsitzender, der Priester die Amtsbezeichnung Bundespräses.

(3) ¹Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. ²Die Beauftragung des Bundespräses erfolgt durch die Deutsche Bischofskonferenz.

Allgemein

Zum besseren Verständnis und zur Übersichtlichkeit wurden die Aufgaben des Bundesvorstandes, die sich aus verschiedenen Stellen der Satzung ergeben, mit Hinweis auf die entsprechende Satzungsregelung ergänzend aufgeführt.

Absatz 2

In Absatz 2 Satz 3 ist die neue Wahlvoraussetzung (Mitgliedschaft in einem Jugendverband des BDKJ) beschrieben.

Praxistipp

In den Ausschreibungen zu Vorstandswahlen sollte die Mitgliedschaft in einem Jugendverband des BDKJ als Wahlvoraussetzung genannt werden.

§ 16 Ausschüsse

(1) ¹Die Hauptversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse ein.²Sie sind verpflichtet, der Hauptversammlung und dem Hauptausschuss über ihre Tätigkeit zu berichten und berechtigt, an die Hauptversammlung und an den Hauptausschuss Anträge zu stellen.³Die Hauptversammlung, der Hauptausschuss und der Bundesvorstand sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu erteilen.

(2) Die Hauptversammlung richtet folgende ständige Ausschüsse ein:

- 1. Ausschuss für Förderfragen,*
- 2. Satzungsausschuss,*
- 3. Wahlausschuss,*
- 4. Schlichtungsausschuss und*
- 5. Entwicklungspolitischer Ausschuss.*

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Absatz 2

Der Schlichtungsausschuss wurde in die Aufzählung als „normaler“ ständiger Ausschuss aufgenommen.

§ 17 Vorsitzender der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz

(1) Der Vorsitzende der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz vertritt die Anliegen der Deutschen Bischofskonferenz in den Organen des BDKJ und die Anliegen des BDKJ in der Deutschen Bischofskonferenz.

(2) Er hat Antragsrecht in der Hauptversammlung und im Hauptausschuss.

Der BDKJ in der Diözese

§ 18 Organisation

(1) ¹Der BDKJ in der Diözese gibt sich eine Ordnung. ²Die Diözesanordnung trifft unter Beachtung der Mindestanforderungen der §§ 19 bis 25 folgende Regelungen:

1. Organisation des Diözesanverbandes,
2. Bestimmung der Organe des Diözesanverbandes und deren Aufgaben,
3. Festlegung der räumlichen Gliederung des BDKJ in Regionen und
4. Bildung oder Zulassung weiterer Gliederungen in der Region.

(2) Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanbischofs und des Bundesvorstandes, der nach Beratung durch den Satzungsausschuss des Bundesverbandes entscheidet.

Allgemein

Die Bundesordnung ist als Mindeststandard definiert. Damit haben Diözesanverbände einen großen Gestaltungsspielraum. Die Bundesordnung will damit die Möglichkeit eröffnen, den unterschiedlichen Bedürfnissen vor Ort gerecht zu werden. Gleichzeitig stellen Mindeststandards sicher, dass die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ erhalten bleiben.

Absatz 1

Hier wird festgelegt, welche Regelungen in jedem Fall in der Diözesanordnung zu treffen sind. Dabei müssen die Anforderungen der §§ 19 bis 25 beachtet werden, die den kleinsten gemeinsamen Nenner definieren. Weitergehende Regelungen sind zulässig, wenn sie der Bundesordnung nicht entgegenwirken.

Folgende Beispiele zeigen Möglichkeiten für weitergehende Regelungen auf:

- Beispiel 1: „die Diözesankonferenz der Jugendverbände tagt mindestens einmal jährlich.“ (§ 21 Absatz 4 Satz 3) → Da es sich um einen Mindeststandard handelt, kann die Diözesanordnung auch festlegen, dass die Konferenz verbindlich zweimal (oder öfter) tagt. Damit wäre eine weitergehende Regelung getroffen (. Eine Herabsetzung auf „tagt alle zwei Jahre “ oder eine Formulierung wie „sie tagt bei Bedarf“ ist dagegen nicht möglich.

Beispiel 2: „die Diözesankonferenz der Jugendverbände muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Jugendverbände verlangt.“ (§ 21 Absatz 4 Satz 4) → Eine Erhöhung dieser Zahl, z.B. auf ein Drittel, ist nicht möglich, da die Bundesordnung sicherstellen will, dass die Rechte kleiner Verbände gewahrt bleiben. Eine Reduzierung des Quorums , z. B. auf ein Fünftel, wäre dagegen vorstellbar, da damit das Ziel, Minderheiten einen Schutz einzuräumen, sogar noch eher erreicht werden kann.

Praxistipp

Das Quorum sollte so gewählt werden, dass die Versammlung arbeitsfähig bleibt.

Absatz 1, Ziffer 3

Hier wird geregelt, dass der BDKJ in der Diözese eine räumliche Struktur des BDKJ in Regionen festlegen muss - unabhängig davon, ob regionale Gliederungen (Regionalverbände) gebildet werden oder nicht. Diese Regelung bestand auch schon in der alten Bundesordnung. Sie ist nötig, da auch bei nicht gebildeten Gliederungen durch den Zusammenschluss von Jugendverbänden Regionalverbände entstehen können (siehe § 27 Absatz 2). Die räumliche Struktur soll sich an den kirchlichen oder staatlichen Strukturen orientieren (siehe § 27 Absatz 1). Dabei sind die regionalen Grenzen in der Diözesanordnung konkret zu beschreiben.

§ 19 Organe

(1) Die Organe des Diözesanverbandes sind

- 1. die Diözesanversammlung,*
- 2. die Diözesankonferenz der Jugendverbände und*
- 3. der Diözesanvorstand.*

(2) Die Diözesanordnung kann weitere Organe vorsehen, insbesondere

- 1. den Diözesanausschuss und*
- 2. die Diözesankonferenz der Regionalverbände.*

Absatz 1

Die drei in Absatz 1 genannten Organe sind verpflichtend vorgesehen.

Absatz 2

Hier wird bestimmt, dass weitere Organe eingerichtet werden können. Diese können, müssen aber nicht die in Ziffer 1 und 2 genannten Organe sein. Eine reine Umfirmierung von Organen genügt nicht, um die Mindestanforderungen für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Organe zu umgehen. Denn ergänzende Regelungen der Gliederungen dürfen der Bundesordnung nicht widersprechen.

Wird beispielsweise ein weiteres Organ eingeführt, das dieselben Kompetenzen wie eines der in Absatz 1 oder 2 genannten besitzt, so gelten die Mindestanforderungen dieses Organs aus der Bundesordnung zwingend.

Praxisbeispiel: Ein "Diözesankomitee" soll die Kompetenzen des Diözesanausschusses haben, aber die stimmberechtigten Mitglieder sollen dort nicht gewählt sondern berufen oder als Vertreter*innen entsandt werden. Dies ist nicht zulässig, da sich durch die Kompetenzen des Organs die Anforderungen bestimmen - unabhängig von der Bezeichnung. Andersherum wäre es jedoch denkbar ein "Diözesankomitee" als

Organ in der Ordnung vorzusehen, was lediglich mit Kompetenzen betraut ist, die keinem anderen Organ vorbehalten sind.

Für alle weiteren Organe, die in Absatz 2 benannt werden, ist in der Diözesanordnung mindestens folgendes verbindlich zu regeln:

- Aufgabenbereich (Rechte und Pflichten),
- Zusammensetzung und
- ggf. Wahlverfahren.

Dabei sind insbesondere die demokratischen Grundsätze des BDKJ und die Vorgaben der Bundesordnung zu beachten. Bei Einführung z.B. einer Frauenkonferenz sollten die Regelungen der Bundesordnung als Grundlage herangezogen werden.

Ein Wahlverfahren muss geregelt werden, wenn in der Beschreibung der Zusammensetzung des Organs die Mitglieder nicht durch eindeutige Kriterien ersichtlich sind. Wird für ein Organ z. B. beschrieben, dass je ein Mitglied der Leitungen der Jugendverbände stimmberechtigt ist, muss kein zusätzliches Wahlverfahren geregelt werden.

§ 20 Diözesanversammlung

(1) ¹Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. ²Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. ³Ihre Aufgaben sind

- 1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung (§ 18 Absatz 1 Satz 1),*
- 2. die Beschlussfassung über Aufnahme (§ 6 Absatz 1 Satz 1) und Ausschluss (§ 8 Absatz 2 Satz 1) von Jugendverbänden in der Diözese,*
- 3. die Wahl des Diözesanvorstandes,*
- 4. die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts,*
- 5. die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses,*
- 6. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer weiteren Gliederung nur ein solcher existiert (§ 4 Absatz 5 Satz 2),*
- 7. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Jugendverbänden in der Region, soweit kein Regionalverband existiert (§ 6 Absatz 1 Satz 2) und*
- 8. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband (§ 6 Absatz 4 Satz 2).*

(2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und, soweit gebildet oder entstanden, der Regionen mit jeweils mindestens einer Stimme sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes. ²Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände ist nur bei

gebildeter regionaler Gliederung ebenso groß wie die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Regionen.

(3) ¹Die Diözesanordnung trifft ergänzende Regelungen zur Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. ²Die Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest.

(4) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- 1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und*
- 2. der Bundesvorstand.*

(5) ¹Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. ²Sie tagt mindestens einmal jährlich. ³Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. ⁴Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

Absatz 1, Ziffer 3

Die Bundesordnung geht davon aus, dass der Diözesanvorstand den Verband nach außen als demokratisch legitimiertes Organ des Diözesanverbandes vertritt. Diese Kompetenz hat die Versammlung auf den Diözesanvorstand durch Wahl übertragen. Grundsätzlich kann der Diözesanvorstand aber eine Delegation selbst bestimmen z.B. aus Gründen der Parität oder bei Krankheit oder bei einer Vakanz. Gleichzeitig lässt § 10 Absatz 2 Satz 2 eine weitergehende Regelung für die Hauptversammlung zu, z. B. die Wahl einer Delegation durch die Diözesanversammlung. Diese Möglichkeit sollte jedoch auf Zeiten, in denen kein Vorstandsposten besetzt ist, begrenzt werden.

Absatz 1, Ziffer 5

Eine solche Formulierung muss in die Diözesanordnung aufgenommen werden, wenn der Diözesanausschuss eingerichtet ist und in § 19, Absatz 2 als weiteres Organ genannt wird.

Absatz 1, Ziffer 6

Dieser Absatz beschreibt eine neue Aufgabe der Diözesanversammlung. Es gibt nun die Möglichkeit, dass einem Jugendverband in einer Gliederung die Aufgaben des BDKJ übertragen werden (§ 4 Absatz 5 Satz 2). Dieser Auftrag kann ausschließlich per Beschluss von der Diözesanversammlung oder vom Diözesanausschuss (wenn er eingerichtet ist) erteilt werden.

Die Aufgaben können nicht automatisch an einen Jugendverband übertragen werden, nur weil er der einzige in der jeweiligen Gliederung ist. Der entsprechende Jugendverband muss dazu sein Einverständnis geben.

Auch die Übertragung nur von bestimmten Aufgaben ist möglich, beispielsweise die Übertragung des Vertretungsrecht im Jugendring.

Absatz 2, Satz 1

Hier wird durch das Wort „jeweils“ deutlich gemacht, dass ausnahmslos jedem Jugendverband und jeder Region eine Stimme zusteht. Dies ist ein Mindeststandard und kann nicht unterschritten werden. Gleichzeitig kann die Diözesanordnung aber einen Stimmenschlüssel vorsehen, der allen oder einzelnen Jugendverbänden oder Regionen (nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien) eine höhere Stimmenanzahl einräumt.

Unterscheidung zwischen gebildete und entstandene Regionen:

Die Neufassung der Bundesordnung räumt den Diözesanverbänden die Möglichkeit ein, zu entscheiden, ob sie Regionalverbände in ihrem Diözesangebiet bilden möchten oder nicht (s. § 4 Absatz 1). Diese Entscheidung wird durch entsprechende Regelungen in der von der Diözesanversammlung beschlossenen Diözesanordnung festgelegt. Auch wenn keine Regionalverbände gebildet werden sollen, können diese im Rahmen der räumlichen Struktur des Diözesangebietes (s. § 18, Absatz 1, Ziffer 3) durch den Zusammenschluss von Jugendverbänden entstehen. Dies kann nicht verhindert werden.

Absatz 2, Satz 2

Wenn die Regionalverbände in einer Diözese durch die Diözesanordnung nicht gebildet wurden, muss im Stimmenschlüssel benannt werden, wie groß die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter von entstandenen Regionalverbänden ist. Diese müssen mindestens eine Stimme bekommen. Dabei ist zu bedenken, dass die addierte Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter von allen Regionalverbänden, die entstehen könnten (d.h. wenn es in allen festgelegten räumlichen Strukturen des BDKJ auch Regionalverbände gäbe → s. § 18, Absatz 1, Ziffer 3), die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände nicht übersteigen darf.

Wenn Regionalverbände durch die Diözesanordnung gebildet wurden, muss der Stimmenschlüssel genau dieselbe Anzahl von stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter für die Jugendverbände und für die Regionalverbände beinhalten.

Absatz 3

Die Diözesanordnung muss nach Satz 1 verbindlich eine nachvollziehbare und eindeutige Festlegung der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder vornehmen. Dabei sind die Bestimmungen aus Absatz 2 Satz 2 zu beachten.

Praxisbeispiele für einen Stimmenschlüssel bei von der Diözesanversammlung gebildeten Regionalverbänden:

Einfachere Möglichkeit: Jeder Regionalverband, der durch gewählte Vertreterinnen und Vertreter vertreten werden kann, erhält zwei Stimmen. Die Gesamtzahl dieser Stimmen wird auch auf die Jugendverbände verteilt.

Komplexere Möglichkeit

Jugendverbände und Regionen verfügen jeweils über dieselbe Gesamtzahl an Stimmen. Für die Regionen gilt folgender Stimmenschlüssel:

a. jede Region entsendet zwei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter,

b. Regionen, deren regionale Jugendverbände zusammen mehr als 250 aber weniger als 500 Mitglieder haben, entsenden eine/n weitere/n Vertreterin oder Vertreter und

c. Regionen, deren regionale Jugendverbände zusammen 500 oder mehr Mitglieder haben, entsenden zwei weitere Vertreterinnen oder Vertreter.

Die BDKJ-Diözesanstelle ermittelt den Stimm Schlüssel für die Regionen auf Basis der Mitgliedermeldung der Jugendverbände per 31.12. des Vorjahres.

Die Jugendverbände verfügen gemeinsam über dieselbe Gesamtstimmzahl wie die Regionen, wobei auf jeden Jugendverband wenigstens zwei Stimmen entfallen. Die Konferenz der Jugendverbände beschließt spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung über den Stimm Schlüssel für die Jugendverbände. Der Stimm Schlüssel gilt mindestens ein Jahr und findet in der Zeit auf allen stattfindenden Diözesanversammlungen Anwendung.

Praxisbeispiel für einen Stimm Schlüssel bei nicht gebildeten Regionalverbänden:

Die Jugendverbände verfügen gemeinsam über 30 Stimmen (oder eine andere Zahl, die mindestens so groß ist wie die maximale Anzahl von Vertreter*innen von entstandenen Regionalverbänden [vgl. § 20, Absatz 2 Satz 2]), wobei auf jeden Jugendverband wenigstens zwei Stimmen entfallen. Die Konferenz der Jugendverbände beschließt spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung über den Stimm Schlüssel für die Jugendverbände. Jeder entstandene Regionalverband entsendet zwei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter.

Der Stimm Schlüssel gilt mindestens ein Jahr und findet in der Zeit auf allen stattfindenden Diözesanversammlungen Anwendung.

Absatz 4

Die Diözesanordnung kann auch weitere beratende Mitglieder vorsehen.

Absatz 5

Da es sich in Satz 2 um einen Mindeststandard handelt, kann die Diözesanordnung selbstverständlich auch festlegen, dass die Versammlung verbindlich zweimal (oder öfter) jährlich tagt und damit eine weitergehende Regelung treffen. Eine Herabsetzung auf „tagt alle zwei Jahre“ oder eine Formulierung wie „sie tagt bei Bedarf“ ist dagegen nicht möglich.

§ 21 Diözesankonferenz der Jugendverbände

(1) ¹Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. ²Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören (§ 6 Absatz 1 Satz 1). Sie legt den Stimm Schlüssel für die Vertretung der Jugendverbände zur Diözesanversammlung fest (§ 20 Absatz 3 Satz 2).

(2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind

- 1. je mindestens ein Mitglied der Leitung der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und*
- 2. mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes.*

²Die Diözesanordnung trifft ergänzende Regelungen zur Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und zum Stimmschlüssel.

(3) Beratende Mitglieder sind die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und des Diözesanvorstandes und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1.

(4) ¹Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird vom Diözesanvorstand einberufen und von ihm geleitet. ²Die Diözesanordnung kann ein Präsidium vorsehen, das diese Aufgaben übernimmt. ³Sie tagt mindestens einmal jährlich. ⁴Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Jugendverbände verlangt.

Absatz 4

Soll die Möglichkeit, dass die Diözesankonferenz von einem Präsidium einberufen und geleitet wird vorgesehen werden, muss dies in die Diözesanordnung gemäß Satz 2 aufgenommen werden. Wird ein Präsidium eingerichtet, muss außerdem seine Zusammensetzung und ggf. Wahl geregelt werden.

Satz 3 beschreibt wieder einen Mindeststandard, der überschritten aber nicht unterschritten werden kann.

Dasselbe gilt für Satz 4: Diese Regelung kann daher auch so geändert werden, dass weniger als ein Viertel der Jugendverbände ausreichen, damit die Konferenz einberufen werden muss. Eine Änderung in ein höheres Quorum ist jedoch nicht zulässig.

§ 22 Diözesanvorstand

(1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind

- 1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,*
- 2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,*
- 3. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,*
- 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,*
- 5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese,*

6. *die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ (§ 6 Absatz 5 Satz 3),*
7. *die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband (§ 6 Absatz 4 Satz 1),*
8. *die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (§ 7 Absatz 2 Satz 2), die Information des Bundesvorstandes über die Aufnahme (§ 6 Absatz 7 Satz 1) und das Ende von Mitgliedschaften von Jugendverbänden (§ 8 Absatz 5),*
9. *die Erstellung eines Rechenschaftsberichts (§ 20 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 4),*
10. *die Leitung der Diözesanstelle (§ 25 Absatz 1 Satz 1) und*
11. *die Genehmigung von Regionalordnungen (§ 28 Absatz 3 Satz 5).*

(2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind zwei Männer und zwei Frauen. ²Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. ³Sind zwei Mitglieder des Diözesanvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen. ⁴Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. ⁵Die Dauer der Amtszeit, das Wahlverfahren aller Vorstandsmitglieder und die kirchliche Beauftragung des für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählten Priesters, Diakons oder Laien bzw. Laie regelt die Diözesanordnung. ⁶Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Anzahl an Ämtern zur Verfügung steht.

Absatz 1, Ziffern 6 bis 11

Diese Regelungen wurden neu aufgenommen und bilden alle Aufgaben ab, die an anderer Stelle der Bundesordnung genannt werden.

Absatz 1, Ziffer 6

In § 6 Absatz 5 ist geregelt, dass Jugendverbände durch die Aufnahme in eine Gliederung des BDKJ (z.B. in einen Diözesanverband) die Mitgliedschaft in den weiteren Gliederungen dieser Gliederung (z.B. in den Regionalverbänden des Diözesanverbandes) erwerben können, wenn dies entsprechend im Aufnahmebeschluss dokumentiert ist. Dem jeweiligen Vorstand (z.B. Diözesanvorstand) fällt die Aufgabe zu, seine Gliederungen (z.B. die Regionalverbände) darüber zu informieren. Diese Aufgabe wird in Absatz 1, Ziffer 6 beschrieben.

Absatz 2, Satz 4

Diese Soll-Regelung wurde neu eingefügt. Damit sollen Kandidierende für ein Amt im Diözesanvorstand Mitglied in einem Jugendverband sein. Soll-Regelungen bedeuten, dass sie zwingend umgesetzt werden müssen, wenn dies möglich ist.

Beispiel:

Wenn zwei Personen auf ein Amt im Diözesanvorstand kandidieren, davon eine Person mit und die andere ohne Mitgliedschaft in einem Jugendverband, kann die Person

ohne Verbandsmitgliedschaft nicht zur Wahl zugelassen werden. Erst, wenn diejenige mit Verbandsmitgliedschaft nicht gewählt wird, kann die Person ohne Mitgliedschaft kandidieren. Dazu muss die Wahlliste per Beschluss durch die Diözesanversammlung wieder geöffnet werden.

Es ist die Aufgabe des Wahlausschusses die Voraussetzungen der Personen zu prüfen. Diese Soll-Voraussetzung muss in der Wahlausschreibung benannt werden.

§ 23 Diözesanausschuss

(1) ¹Der Diözesanausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes, ausgenommen

- 1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,*
- 2. die der Diözesankonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,*
- 3. die der Diözesankonferenz der Regionalverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und*
- 4. die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes.*

²Der Diözesanausschuss beschließt über die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband soweit in einer weiteren Gliederung nur ein solcher existiert und dies in der Diözesanordnung nicht der Diözesanversammlung vorbehalten ist (§ 4 Absatz 5 Satz 2).

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind

- 1. die gewählten Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,*
- 2. die gewählten Mitglieder aus den Reihen der Regionen, soweit diese gebildet wurden oder entstanden sind und*
- 3. der Diözesanvorstand.*

(3) ¹Die Diözesanordnung trifft Bestimmungen über die Größe des Diözesanausschusses. ²Die Anzahl der Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände ist nur bei gebildeter regionaler Gliederung ebenso groß wie die Anzahl der Mitglieder aus den Reihen der Regionen.

(5) ¹Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. ²Er tagt mindestens zweimal jährlich.

(6) Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.

Absatz 1

Der Satz 2 wurde neu eingefügt.

Absatz 2

Ein beratendes Mitglied ist / beratende Mitglieder sind nicht verbindlich vorgesehen, dies kann aber in der Diözesanordnung eingeführt werden.

Absatz 3

Wenn gemäß der Diözesanordnung Regionalverbände gebildet wurden, muss der Stimmschlüssel genau dieselbe Anzahl Stimmberechtigter aus den Jugendverbänden und aus den Regionalverbänden beinhalten. (→ vgl. § 20, Absatz 2, Satz 2)

Wenn Regionalverbände nicht gebildet wurden, muss benannt werden, wie groß die Anzahl Stimmberechtigten aus den entstandenen Regionalverbänden im Diözesanausschuss ist (mind. eins). In keinem Fall darf die addierte Anzahl der Stimmberechtigten aus allen Regionalverbänden, die entstehen könnten (z.B. in allen festgelegten räumlichen Strukturen des BDKJ → s. § 18, Absatz 1, Ziffer 3), die Anzahl Stimmberechtigter aus den Jugendverbänden übersteigen.

§ 24 Diözesankonferenz der Regionalverbände

(1) ¹Die Diözesankonferenz dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Regionen untereinander betreffen. ²Sie berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind

- 1. je mindestens ein Mitglied des Regionalvorstandes bzw. je mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Region, wenn ein Regionalvorstand nicht bestimmt oder vorgesehen ist und*
- 2. mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes.*

(3) ¹Die Diözesankonferenz der Regionen wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen und geleitet. ²Die Diözesanordnung kann ein Präsidium vorsehen, das diese Aufgaben übernimmt. ³Sie tagt mindestens einmal jährlich. ⁴Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Regionen verlangt.

Allgemein

Näheres kann in der Diözesanordnung geregelt werden, d.h. unter Beachtung der genannten Bedingungen ist eine weitergehende Ausgestaltung möglich.

Absatz 2, Ziffer 1

Neu eingefügt wurde hier „nicht bestimmt“, was bedeutet, dass auch bei einer Vakanz der Ämter des Regionalvorstandes eine Vertretung möglich ist.

Absatz 3

Die in Satz 1 genannte Textform ist wie folgt zu verstehen:

Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe, Fax-Nachrichten und E-Mail-Nachrichten. Einer Unterschrift bedarf es nicht ; sie ist aber zweckmäßig und braucht nicht eigenhändig zu sein.

In der Diözesanordnung ist nach Satz 2 eine Entscheidung über die Einrichtung eines Präsidiums der Diözesankonferenz der Regionalverbände zu treffen sowie gegebenenfalls seine Zusammensetzung und Wahl zu regeln.

Die Regelung in Satz 3 ist ein Mindeststandard und kann daher auch überschritten werden.

Die Regelung in Satz 4 ist ein Mindeststandard und kann daher auch so geändert werden, dass weniger als ein Viertel der Regionen ausreichen, damit die Konferenz einberufen werden muss. Eine Änderung in ein höheres Quorum ist jedoch nicht zulässig.

§ 25 Diözesanstelle

(1) ¹Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle. ²Das Nähere regelt eine Geschäfts- und Dienstordnung.

(2) Die Diözesanstelle kann mit dem (Erz-)Bischöflichen Jugendamt verbunden sein.

Der BDKJ im Bundesland

§ 26 Landesarbeitsgemeinschaft

(1) ¹Die Diözesanverbände bilden Landesarbeitsgemeinschaften, um die Aufgaben des BDKJ in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zu koordinieren, wahrzunehmen und zu vertreten. ²Bestehende Landesarbeitsgemeinschaften der Jugendverbände sind zu beteiligen.

(2) Die Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ führt die Bezeichnung „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Landesarbeitsgemeinschaft N.“

(3) Die Landesarbeitsgemeinschaft gibt sich eine Ordnung.

Der BDKJ in der Region

Die Regelungen in den §§ 27 bis 31 beschreiben den BDKJ in der Region.

Der Begriff „Region“ ist umfassend und beinhaltet alle denkbaren Lösungen. Insbesondere steht es den Diözesen frei, die regionale Gliederung des BDKJ auch begrifflich anders zu benennen und in der Struktur zu gestalten.

Werden Regionalverbände nicht vom Diözesanverband gebildet (durch die entsprechenden Regelungen in der Diözesanordnung), oder lösen sich entstandene Regionalverbände auf, so können die Aufgaben nur auf einen noch bestehenden Jugendverband übertragen werden, aber nicht auf eine kirchenamtliche Struktur.

§ 27 Räumliche Struktur und regionale Gliederung

(1) ¹Die räumliche Struktur des Diözesangebietes entspricht der jeweiligen kirchlichen Struktur. ²Die Diözesanordnung kann eine andere räumliche Struktur des Diözesangebietes vorsehen. ³Dabei soll sie sich an den kirchlichen oder staatlichen Strukturen orientieren. ⁴Die regionalen Grenzen sind in der Diözesanordnung konkret zu beschreiben.

(2) Sieht die Diözesanordnung keine regionale Gliederung vor, können im Rahmen der räumlichen Struktur des Diözesangebietes durch den Zusammenschluss von Jugendverbänden Regionalverbände entstehen.

Allgemein

Der neu gefasste § 27 enthält zwei Absätze und regelt in diesen jedoch drei mögliche Konstellationen im Hinblick auf die regionale Ebene:

- 1. Die „Bildung“ der regionalen Ebene durch entsprechende Regelungen in der Diözesanordnung,
- 2. die „Nichtbildung“ der regionalen Ebene durch entsprechende Regelungen in der Diözesanordnung,
- 3. und als dritte Alternative die „Entstehung“ der regionalen Verbandsstruktur durch aktives Wirken lokaler Jugendverbände.

Absatz 1

Die Bundesordnung geht davon aus, dass grundsätzlich immer eine regionale Strukturierung in der Diözesanordnung satzungsrechtlich geregelt ist. Diese kann sich an die jeweilige kirchliche Struktur (Dekanate) anlehnen oder eine andere Struktur (z.B. an Zuschnitte kommunaler Gebietskörperschaften) vorsehen.

Wichtig ist die klare Bestimmung in der Diözesanordnung oder die klare räumliche Benennung der Regionen, die ohne weiteres eine Zuordnung zulassen. Die Regelung trifft keinerlei Vorgaben für eine bestimmte Struktur. So könnte eine Diözese nur aus zwei, aber auch aus 20 Regionen bestehen. Nach dem Wortlaut der Vorschrift („...Regionen...“), aber auch nach dem Regelungsinhalt ist jedoch die räumliche Strukturierung in eine einzige Region nicht möglich.

Formulierungsvorschlag bei nicht gebildeten Regionalverbänden: „Der Diözesanverband gibt sich folgende räumliche Struktur: ...“

Formulierungsvorschlag bei gebildeten Regionalverbänden: „Der Diözesanverband bildet folgende Regionalverbände: [Namen und Territorien]“

Absatz 2 Halbsatz 1

Die folgende Formulierung kann anschließend an obige bei nicht gebildeten Regionalverbänden genutzt werden:

„In den räumlichen Strukturen werden keine Regionalverbände gebildet, sie können aber durch den Zusammenschluss von Jugendverbänden entstehen.“

Absatz 2 Halbsatz 2

Der Subsidiaritätsgrundsatz und die zentrale demokratisch legitimierte Gestaltungsfreiheit der Jugendverbände wird durch den Absatz 2 Halbsatz 2 rechtlich abgesichert. Wird durch eine Diözesanordnung eine regionale Ebene nicht „gebildet“, bedeutet dies nicht, dass eine solche regionale Struktur nicht „entstehen“ kann. Es liegt im alleinigen Selbstbestimmungsrecht der Jugendverbände bei einer fehlenden Bildung in der Diözesanordnung oder einer langen Vakanz des BDKJ in der Region, eine solche von „unten“ heraus wieder entstehen zu lassen. Dieses Recht wird explizit durch Absatz 2 Halbsatz 2 innerhalb der Bundesordnung abgesichert und beschränkt in diesem Bereich ausdrücklich die Gestaltungsfreiheit des Diözesanverbandes. Aus diesem Grund bedarf es bei der „Entstehung“ und der damit verknüpften Mitwirkungsrechte (vgl. Stimmrecht in der Diözesanversammlung, § 20 Absatz 2) keiner Genehmigung oder keines besonderen Rechtsaktes durch die Diözesanebene.

§ 28 Aufgaben und Organisation

(1) Die Aufgaben des Regionalverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.

(2) ¹Der Regionalverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. ²Er richtet dazu eine Regionalversammlung ein. ³Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der Mindestanforderungen des § 29 die Zusammensetzung und die Aufgaben der Regionalversammlung. ⁴Dabei sind auch die Erfüllung der Aufgaben nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 7 Absatz 2 Satz 2 sicherzustellen.

(3) ¹Der Regionalverband kann sich eine eigene Ordnung geben. ²Sie kann weitere Organe vorsehen, insbesondere einen Regionalvorstand. ³Die Mindestanforderungen der §§ 29 und 30 sind zu beachten. ⁴Die Regionalordnung kann abweichende Bestimmungen zu den Regelungen des §31 Absatz 1 treffen. ⁵Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.

Allgemein

Grundsätzlich beschreibt die Bundesordnung einen Rahmen, den die Diözesen durch eigene Regelungen enger fassen können. Damit kann die Diözesanordnung vorsehen, dass die Regionalverbände sich eine eigene Regionalordnung geben müssen.

Trifft die Diözesanordnung keine solche Regelung, steht es den Regionalverbänden frei, ob sie sich eine eigene Regionalordnung geben.

Absatz 1

Die Interessensvertretung in Gesellschaft und Staat impliziert insbesondere die Vertretung in den Kreisjugendringen und den Jugendhilfeausschüssen.

Absatz 2

In Absatz 2 werden Mindeststandards des Regionalverbandes definiert. Folglich sind weitergehende Regelungen unter Beachtung von Sinn und Zweck der Regelungen der Bundesordnung jederzeit zulässig. Solche Regelungen dürfen nicht im Widerspruch zur Bundesordnung stehen.

Satz 1 verlangt geeignete und demokratisch legitimierte Strukturen. Der Begriff „geeignet“ ist sehr weit, wurde aber bewusst gewählt, um den Regionalverbänden die Lösungen zu ermöglichen, die sie benötigen. Dabei ist die Geeignetheit immer zu prüfen und zwar unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung und der tatsächlichen, nicht nur der angenommenen oder gewünschten, Situation vor Ort. Eine Aufgabenerfüllung durch ein demokratisch legitimiertes Gremium ist letztlich nur durch ein oberstes beschlussfassendes Organ, hier Regionalversammlung genannt (auch andere Bezeichnungen möglich), denkbar. Folglich ist eine Regionalversammlung verbindlich vorzusehen (Satz 2).

Die Strukturen nach Satz 1 und insbesondere die Regelungen zur Regionalversammlung müssen durch eine Satzung („Ordnung“) beschrieben sein (Satz 3). Dies kann eine Regionalordnung sein, jedoch reicht auch die Beschreibung der Strukturen in der Diözesanordnung.

Sollen jedoch in der Region weitere Organe neben der in Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich genannten Regionalversammlung eingerichtet werden, ist dies nur durch eine eigene Regionalordnung umsetzbar. Für diese sind nach Satz 3 ebenfalls Mindeststandards zu beachten, die Fragen der Zusammensetzung des Organs, die sich daraus ergebende Legitimation seiner Beschlüsse sowie die Regelmäßigkeit seiner Sitzungen festlegen.

Die Diözesanordnung kann den Regionalverbänden neben den ausdrücklich genannten Organen keine weiteren verpflichtenden Organe vorschreiben.

In der Ordnung ist die Größe der Regionalversammlung sowie die Verteilung der Stimmen auf die in der Region bestehenden Jugendverbände (und soweit eingerichtet die Mitglieder des Regionalvorstandes) darzustellen, entweder durch die genaue Bezifferung oder eine nachvollziehbare und eindeutige sonstige Bestimmbarkeit.

Eine reine Umfirmierung genügt natürlich nicht, um die Mindestanforderungen für das in Satz 2 genannte Organ zu umgehen.

Absatz 3

Die Diözesanordnung kann den Regionalverbänden die Einrichtung eines Regionalvorstandes und die Verpflichtung zu einer eigenen Regionalordnung vorschreiben.

Praxistipp:

Die genannten Regelungen muss die Diözesanordnung nicht treffen. Sie kann diese auch den Regionen überlassen.

Die Gestaltungsmöglichkeit der Regionalverbände sollte durch Regelungen der Diözesanordnung nicht zu sehr eingeschränkt werden.

Satz 3

Zu beachten sind in jedem Fall die §§ 29 und 30, die wiederum Mindestanforderungen für die Regionalversammlung als oberstes beschlussfassendes Organ und für das ausführende Organ des Regionalverbandes, in der Regel der Regionalvorstand, definieren. Soweit die Regionalordnung neben der Regionalversammlung kein weiteres Organ festlegt, fallen die Aufgaben nach § 30 in den Regelungsbereich der Regionalversammlung. Diese muss entscheiden, wie sie die anfallenden Tätigkeiten erledigt oder erledigen lassen will. Dabei ist in jedem Fall § 28 Absatz 2 Satz 1 zu beachten. Eine reine Umfirmierung genügt natürlich nicht, um die Mindestanforderungen für die in Satz 2 genannten Organe zu umgehen.

Satz 4

Die Bundesordnung sieht für die Regionalordnung an einer Stelle die Möglichkeit vor, eine abweichende Bestimmung von Regelungen der Diözesanordnung zu treffen: Dies betrifft die Entscheidung der Diözesanordnung über weitere Gliederungen in der Region.

Die Bundesordnung weist der Diözesanordnung in § 31 Absatz 1 die Aufgabe zu, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob in den Regionen weitere Gliederungen gebildet oder zugelassen werden sollen oder nicht. Die Diözesanordnung legt dies einheitlich für das gesamte Diözesangebiet fest. Soweit in einer Region eine Regionalordnung beschlossen werden soll (oder bereits beschlossen wurde), kann diese von der diözesanweit einheitlichen Festlegung der Bildung oder Zulassung weiterer Gliederungen abweichen. Konkret bedeutet dies, dass

- die Regionalordnung weitere Gliederungen im Regionalverband vorsehen oder zulassen kann, auch wenn die Diözesanordnung dies nicht vorsieht oder
- für den Fall, dass die Diözesanordnung die Bildung oder Zulassung weiterer Gliederungen vorsieht, die Regionalordnung für den Regionalverband diese jedoch ausschließen kann.

Die abweichenden Bestimmungen können nach dem Wortlaut des § 28 Absatz 3 Satz 4 Bundesordnung ausschließlich auf der Grundlage einer Regionalordnung getroffen werden. Einfache Beschlüsse der Regionalversammlung mit entsprechendem Inhalt sind unzulässig und nichtig.

Satz 5

Die Verweigerung der Genehmigung einer Regionalordnung durch den Diözesanvorstand alleine mit dem Verweis auf eine abweichende Bestimmung nach § 2 Absatz 3 Satz 4 Bundesordnung ist unzulässig. Diese abweichenden Regelungen sind durch die Bundesordnung ausdrücklich legitimiert. Dem Diözesanvorstand steht insoweit lediglich eine Prüfung und die Feststellung der Übereinstimmung mit der Bundesordnung zu, nicht aber eine Entscheidung darüber ob die abweichende Bestimmung zulässig oder politisch in der Diözese gewollt ist. Diese Entscheidung wurde bereits von der Bundesordnung bzw. der sie beschließenden Hauptversammlung bundeseinheitlich getroffen. Dies betrifft insbesondere das ausdrückliche Gestaltungsrecht der Region im Hinblick auf die Regionalordnung in den darin normierten Organen.

§ 29 Regionalversammlung

(1) ¹Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Regionalverbandes. ²Ihre Aufgabe ist mindestens die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der Region sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 28 Absatz 1. ³Soweit die Regionalordnung einen Regionalvorstand vorsieht gehören darüber hinaus die Wahl des Regionalvorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts zu den Aufgaben der Regionalversammlung.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind

- 1. jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der Region bestehenden Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und*
- 2. die Vertreterinnen und Vertreter der in der Region bestehenden weiteren Gliederungen des BDKJ sowie*
- 3. der Regionalvorstand, soweit er in der Regionalordnung vorgesehen ist.*

(3) Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1.

(4) ¹Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet. ²Sie tagt mindestens einmal jährlich. ³Soweit in der Regionalordnung kein Regionalvorstand vorgesehen ist, wählt die Regionalversammlung aus ihrer Mitte eine Leitung für ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der Regionalversammlung übernimmt sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls

Allgemein

Dieser Paragraph legt die zentralen Anforderungen für die Regionalversammlung fest. Die Regionalordnung kann weitergehende Regelungen treffen. Sie kann z.B. den Aufgabenkatalog erweitern, die Anzahl der Tagungen erhöhen oder beratende Mitglieder vorsehen.

Absatz 1, Satz 3

In der Regionalordnung ist zu regeln, ob es neben der Regionalversammlung z.B. noch einen Regionalvorstand geben soll oder nicht:

- Falls nicht, ist der Inhalt von Absatz 2 Ziffer 3 zu streichen und das Wort „sowie“ in Ziffer 2 durch einen Punkt zu ersetzen.
- Falls ein Regionalvorstand vorgesehen ist, wird das Wort „und“ in Absatz 2 Ziffer 1 durch ein Komma ersetzt und das Wort „sowie“ in Ziffer 2 durch das Wort „und“.

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass weitere Gliederungen in der Region bestehen. Ist dies nicht der Fall, ist jeweils die Ziffer 2 zu streichen und dem restlichen Absatz entsprechend anzupassen.

Absatz 4

In Satz 3 ist der Fall geregelt, dass die Regionalversammlung (bzw. Regionalordnung) keinen Regionalvorstand vorsieht. Die Vorschrift stellt sicher, dass die laufende Regionalversammlung ordnungsgemäß durchgeführt und die nächste einberufen werden kann. Wäre die Amtszeit auf die aktuelle Regionalversammlung, d.h. auf diejenige bei der die Leitung gewählt wurde, beschränkt, könnte zwar diese Regionalversammlung durchgeführt, aber die folgende mangels Leitung nicht einberufen werden. Es erscheint dabei zweckmäßig, dass die Leitung immer am Ende der laufenden Regionalversammlung für die nächste Regionalversammlung (und den Zeitraum zwischen diesen beiden Versammlungen) gewählt wird.

§ 30 Regionalvorstand

(1) Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind

- 1. Leitung des BDKJ in der Region,*
- 2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,*
- 3. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband und*
- 4. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und dem Bund.*

(2) ¹Der Regionalvorstand besteht aus einer gleich großen Anzahl von Frauen und Männern. ²Ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. ³Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. ⁴Sind zwei Mitglieder des Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen.

(3) Die Dauer der Amtszeit und das Wahlverfahren sowie die kirchliche Beauftragung der Geistlichen Leitung regelt die Diözesanordnung.

Absatz 1

Hier werden die zentralen Anforderungen für den Regionalvorstand festgelegt. Diese sind zu beachten, soweit die Regionalordnung ein ausführendes Organ, d. h. einen Regionalvorstand überhaupt vorsieht. Die Regionalordnung kann aber auch weitergehende Regelungen treffen. Es können z.B. weitere Aufgaben des Vorstandes definiert oder die Zahl der Vorstandsämter (unter Beachtung der Parität) erhöht werden.

Absatz 2 Satz 3

Diese Soll-Regelung wurde neu eingefügt. Damit sollen Kandidierende für ein Amt im Regionalvorstand Mitglied in einem Jugendverband sein.

Soll-Regelungen bedeuten, dass sie zwingend umgesetzt werden müssen, wenn dies möglich ist.

Beispiel:

Wenn zwei Personen auf ein Amt im Regionalvorstand kandidieren, davon eine Person mit und die andere ohne Mitgliedschaft in einem Jugendverband, kann die Person ohne Verbandsmitgliedschaft nicht zur Wahl zugelassen werden. Erst, wenn diejenige mit Verbandsmitgliedschaft nicht gewählt wird, kann die Person ohne Mitgliedschaft kandidieren. Dazu muss die Wahlliste per Beschluss durch die Regionalversammlung wieder geöffnet werden. Es ist die Aufgabe des Wahlausschusses die Voraussetzungen der Personen zu prüfen. Diese Soll-Voraussetzung muss in der Wahlausschreibung benannt werden.

Absatz 3

Die Diözesanordnung kann auch vorsehen, dass keine Regelung der kirchlichen Beauftragung erfolgt. Dies ist jedoch ausdrücklich zu bestimmen.

§ 31 Weitere Gliederungen des BDKJ

(1) Die Diözesanordnung kann in der Region weitere Gliederungen vorsehen oder zulassen.

(2) Für die Organisation dieser Gliederungen gelten die §§ 28 bis 31 entsprechend.

Allgemein

Bei Bedarf kann der BDKJ-Diözesanverband eine zweite (oder dritte) Ebene innerhalb der Region in der Diözesanordnung vorsehen, beispielsweise Ortsverbände oder Pfarreverbände innerhalb eines Regionalverbands.

Die Mindeststandards sind zu beachten.

§ 32 Rechts- und Vermögensträger

(1) ¹Die Bundesstelle hat ihren Sitz im Jugendhaus Düsseldorf. ²Ihre Organisation und Leitung ist Aufgabe des Vorstandes des BDKJ-Bundesstelle e.V..

(2) ¹Rechtsträger der Bundesstelle ist der BDKJ-Bundesstelle e.V.. ²Seine Mitglieder sind die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie je vier vom BDKJ-Hauptausschuss und der BDKJ-Hauptversammlung zu wählende Mitglieder.

(3) ¹Der BDKJ-Bundesstelle e.V. haftet nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit. ²Seine Satzungsbestimmungen über die unmittelbare und ausschließlich gemeinnützige Zweckbestimmung sind Bestandteil dieses Abschnittes der Bundesordnung.

§ 33 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.

(2) ¹Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der überdiözesanen und bundesweiten Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. ²Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.

(3) ¹Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. ²Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.

(4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) ¹Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. ³Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung des BDKJ im Bundesgebiet oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt bestehendes Vermögen dem Jugendhaus Düsseldorf e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 34 Abstimmungsregeln

(1) ¹Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Bundesordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. ²Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Bei Abwahlen, Ordnungsänderungen, Änderungen des Grundsatzprogramms und Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Allgemein

Bei Beschlüssen (Abstimmungen und Wahlen) kommt es grundsätzlich auf die Mehrheit der abgegebenen Stimmen an. Diese Mehrheit wird als „einfache Mehrheit“ bezeichnet. Enthaltungen stehen dabei einer Ablehnung gleich, da es sich um abgegebene Stimmen handelt, die nicht positiv zum Ergebnis beitragen.

§ 35 Auflösung des BDKJ

Bei Auflösung des BDKJ entscheidet eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 36 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Bundesordnung tritt nach Beschluss der Hauptversammlung vom 14.05.2017 und der Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz vom 01. März 2018 in Kraft.

(2) Beschlüsse über das Grundsatzprogramm sowie über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Deutschen Bischofskonferenz.

(3) Für die Jugendverbände, die zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Bundesordnung (§ 36 Absatz 1 Satz 1) Mitglied im BDKJ sind (§ 6 Absatz 6), gilt § 8 Absatz 2 Satz 3, mit der Maßgabe, dass ein Ausschluss nur möglich ist, soweit der Jugendverband in weniger als zwei Diözesen tätig ist und weniger als 500 Mitglieder aufweist.

(4) Die Gliederungen der Jugendverbände auf Bundesebene, die bisher als Jugendorganisationen galten, werden durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ.

(5) ¹Die Diözesanverbände passen ihre Ordnungen dieser Bundesordnung an. ²Diözesanverbände, die dies bis spätestens 31.12.2019 nicht getan haben, verlieren ab der Hauptversammlung 2020 ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ im Bundesgebiet. ³Diese Regelung gilt, bis sie ihre Ordnung der neuen Bundesordnung angepasst haben. ⁴Die entsprechenden Feststellungen hat der Bundesvorstand zu treffen.

Absatz 3

Die Bundesordnung sieht eine Art Bestandsschutz für die Jugendverbände, die während der beschlussfassenden Hauptversammlung 2017 bereits Mitglied waren. Für den Ausschluss dieser Jugendverbände gelten insoweit strengere Anforderungen als für andere (zukünftige) Jugendverbände.

Praxistipp

Für Jugendverbände, die nur auf Diözesanebene aufgenommen sind, kann eine vergleichbare Schutzregelung in die Diözesanordnung aufgenommen werden.

Absatz 4

Hier wird beschrieben, dass Gliederungen von bisher als Jugendorganisation geltenden Mitgliedern nicht automatisch Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ werden. Die Aufnahme erfolgt vielmehr ausschließlich aufgrund eines ausdrücklichen Antrags. Über diesen Antrag muss nach den weiteren Bestimmungen der Ordnungen entschieden werden.

Absatz 5

Die Bundesordnung verlangt zur Sicherstellung einer einheitlichen Struktur des BDKJ in Deutschland, dass die Diözesen in angemessener Zeit ihre Ordnungen der neuen Bundesordnung anpassen. Bei einer eventuellen Überschreitung der Frist wird es entscheidend darauf ankommen, ob der Diözesanverband alles was ihm für eine fristgerechte Anpassung möglich war, auch tatsächlich getan hat. Dabei wird es ausreichend sein, dass der Diözesanverband ernsthaft mit dem Anpassungsprozess begonnen und dies dem Bundesvorstand angezeigt hat. Soweit eine Fristüberschreitung dennoch unvermeidbar war, z.B. durch fehlende Zustimmungen, wird der Bundesvorstand dies bei den Feststellungen nach Satz 3 und 4 zu Gunsten des betroffenen Diözesanverbandes zu werten haben.